I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Deuten
- philosophische Texte und Sachverhalte sinnverstehend erfassen (D1)
- philosophische Texte, Zeugnisse künstlerischen Schaffens interpretieren und fachlich angemessen deuten (D4)

Analysieren
- Begriffe und Argumentationsregeln analysieren und selbstständig verwenden (A1)
- sich über den Sprachgebrauch reflexiv verständigen, indem Gedanken- bzw. Argumentationsgänge differenziert abgegrenzt werden (A3)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Wer ist Ich? – der Problemhorizont* (Q3.1), insbesondere auf das Stichwort *das Problem des Bewusstseins: […] Freud […]*.
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Staatsutopien* (Q1.1), insbesondere auf das Stichwort *Demokratie und soziale Gerechtigkeit: Rousseau (das Volk als Souverän) […]*.

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: Axel Honneth fordert in dem Textauszug „Drei, nicht zwei Begriffe der Freiheit“ aus dem Jahr 2015, dass die Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit um eine dritte Kategorie erweitert werden soll, worunter sich Handlungen mehrerer Subjekte in freiem Zusammenwirken fassen lassen.
- Zunächst erläutert Honneth die Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit: Während unter negativer Freiheit das Freisein von äußerer Repression verstanden werde, meine positive Freiheit die Möglichkeit, das eigene Handeln im Sinne der Selbstbestimmung an eigenen Überzeugungen ausrichten zu können.
- Mit diesen beiden Begriffen würden jedoch bestimmte Vollzüge menschlicher Freiheit nicht erfasst, nämlich solche, bei denen Willensbildung und die Realisierung des Willens nur in freier Kooperation mehrerer Subjekte geschehen könnten.
- Als Beispiel dafür führt Honneth Prozesse demokratischer Willensbildung an, wie die Teilnahme an politischen Diskussionen, Demonstrationen oder Petitionen.
- Diese setzten zwar das Vorhandensein negativer Freiheit voraus, z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung, erschöpften sich aber nicht in je individuellen Freiheitsvollzügen.

- Denn sowohl die Genese solcher Willensakte als auch ihr Vollzug seien nicht vollständig als je individuelle, isolierte Akte begreifbar. Damit sei eine Beschreibung dieser Willensakte mit der Kategorie der negativen Freiheit, die den Einzelnen als unbeeinflusst von Anderen betrachte, nicht zutreffend.
- Die als Beispiel gewählten Prozesse demokratischer Willensbildung seien aber auch mit dem Begriff der positiven Freiheit nicht fassbar. Zwar könne bei ihnen – im Sinne des Begriffs der positiven Freiheit – von einer Orientierung an geteilten Idealen ausgegangen werden, doch auch hier werde die Vorstellung von je einzeln für sich vorgenommenen Freiheitsvollzügen den Handlungen nicht gerecht.
- Vielmehr sei bei diesen Handlungen ein „Füreinander“ wesentlich: Das jeweils angestrebte Gut lasse sich nur in freier Kooperation mehrerer Subjekte verwirklichen, das Zusammenwirken werde als gemeinsame Ausübung von Freiheit erlebt. Dieser Umstand werde vom Begriff der positiven Freiheit nicht angemessen erfasst.

Aufgabe 2
Die Aufgabenstellung zielt darauf, unter selbstgewählten Gesichtspunkten Zusammenhänge zwischen Honneths Ausführungen und Rousseaus Konzeption vom Gesellschaftsvertrag herzustellen. Die Durchführung kann grundsätzlich sowohl additiv, indem zunächst die Konzeption von Rousseau dargelegt wird und dann der Bezug auf den vorgelegten Text erfolgt, als auch integrativ sein, indem Aspekte aus dem vorgelegten Text jeweils unmittelbar auf Rousseau bezogen werden.
Im Hinblick auf Rousseaus Konzeption des Gesellschaftsvertrages können folgende Zusammenhänge zu Honneth hergestellt werden:

- Rousseau geht in seiner Argumentation von einem (nicht mehr vorliegenden) Naturzustand des Menschen aus, in dem der Mensch ein einfaches, solitäres Leben führe. Seine ursprünglichen, natürlichen Bedürfnisse und Bestrebungen seien in diesem Zustand noch nicht von gesellschaftlich-kulturellen Einflüssen deformiert. Hier lässt sich mit Blick auf Honneths Ausführungen zum einen der Bezug zur „negativen Freiheit“ herstellen, denn in Rousseaus Naturzustand ist der Mensch frei von sozialen oder ökonomischen Abhängigkeiten jeder Art. Zum anderen scheint aber auch „positive Freiheit“ insofern vorhanden zu sein, als diese Lebensweise im Einklang mit der natürlichen Umwelt des Menschen realisierbar ist.
- Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung geht nach Rousseau dieser Zustand verloren, wobei vor allem die durch die zunehmende Arbeitsteilung und die Institution des Eigentums entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse zur Deformation des Menschen führen. Für Rousseau ist damit die gesellschaftlich-kulturelle Entwicklung insgesamt eine Verfallsgeschichte, die zudem nicht umkehrbar ist. Eine Antriebskraft dieser Entwicklung bilden die Effektivitätsgewinne der arbeitsteiligen Gesellschaft; hier lässt sich ein Bezug zu dem von Honneth postulierten dritten Freiheitsbegriff herstellen – allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass Honneth hierbei (anders als Rousseau) von einer ungezwungenen Kooperation in gemeinsamem Interesse ausgeht.
- In den feudalen Gesellschaften seiner Zeit sieht Rousseau den Menschen von Ungleichheiten belastet und seiner Freiheit beraubt – von Honneths Ausführungen her kann man für diesen Zustand das Fehlen negativer und positiver Freiheit konstatieren.
- Rousseaus Konzeption vom Gesellschaftsvertrag soll nun das Problem lösen, wie der Mensch sich als Bürger Gesetzen unterwerfen kann, ohne damit seine Freiheit aufzugeben und sich fremder Herrschaft zu unterwerfen. Dies wird nach Rousseau möglich, wenn durch einen Vertragsschluss aller miteinander der Staat als kollektives Wesen mit einem Gemeinwillen (*volonté générale*) entsteht, dem sich alle unterordnen, so dass diejenigen, die von den Gesetzen betroffen sind, sich zugleich als deren Urheber begreifen können. Rousseaus kontraktualistische Staatskonstruktion geht damit von einer Volkssouveränität aus, in der der Einzelne im Staat insofern autonom ist, als er sich dem Gemeinwillen unterordnet und damit rein egoistischen Neigungen nicht nachgibt.
- Hier sind mehrere Bezüge zu Honneths Ausführungen möglich: Die freie, ungezwungene Kooperation zur Verfolgung eines gemeinsamen Interesses als dritte Form von Freiheit lässt sich in Beziehung zu Rousseaus Idee vom Gesellschaftsvertrag setzen: Hier ereignet sich durch das wechselseitige Zusammenwirken eine gemeinsame Ausübung von Freiheit, die nicht nur als ein Nebeneinander von Akten einzelner Subjekte verstanden werden kann, sondern etwas Neues hervorbringt.

- Honneths Beispiel der demokratischen Willensbildung und seine exemplarische Nennung der „gleichberechtigten Ausübung von Volkssouveränität“ als gemeinsam geteiltes Gut sprechen für eine auch inhaltliche Nähe der von ihm postulierten dritten Art von Freiheit zum Kontraktualismus Rousseaus.
- Honneth teilt so mit Rousseau die Überzeugung, dass es ein echtes und dauerhaftes Zusammenwirken von Menschen geben kann, ohne dass Einzelne als Preis dafür ihre Freiheit opfern müssten. In diesem Zusammenwirken verwirklicht sich eine Freiheit, die der je Einzelne für sich nicht besitzt.

Aufgabe 3
Je nach den unterrichtlichen Voraussetzungen können die Lösungswege unterschiedlich aussehen. Die Qualität der Ausführungen bemisst sich an der Stichhaltigkeit der Argumentation und an der Sinnhaftigkeit der in sie eingehenden Sachgehalte.

- Im Ausgang von Honneth kann beim Blick auf die Rolle anderer für die Freiheit des Einzelnen zunächst zwischen positiver und negativer Freiheit unterschieden werden. Während mit Blick auf die negative Freiheit der andere Mensch als Quelle möglicher Begrenzung der eigenen Freiheit wahrgenommen werden kann, ist die Rolle des Anderen mit Blick auf die positive Freiheit komplexer: Die Ziele und Wertvorstellungen, die der Einzelne positiv realisieren möchte, entstehen nicht unabhängig von anderen und fordern oft die Berücksichtigung anderer beim eigenen Freiheitsgebrauch mit ein.
- Die Rede davon, dass die Freiheit des Einen dort endet, wo die Freiheit des Anderen beginnt, sieht im symmetrischen Respekt vor der Freiheit des Anderen die ethische Grenze eigener Freiheit.
- Der von Honneth behauptete dritte Freiheitsbegriff knüpft die Realisierung eigener Freiheitsakte noch enger an die freie Kooperation mit anderen: Bestimmte Freiheitsvollzüge, z. B. die von Honneth angeführte politische Willensbildung, sind gar nicht ohne andere Menschen möglich. Hier könnten zur Stützung von Honneths These weitere Beispiele angeführt werden.
- Auch von Freuds Theorie der menschlichen Psyche her ergibt sich eine Komplexität in der Rolle anderer für die Freiheit des Einzelnen: Mit Blick auf den triebhaften Teil der menschlichen Psyche, das Es, wird der andere Mensch zunächst als Möglichkeit zur Befriedigung triebhafter Bedürfnisse betrachtet. Gleichzeitig tritt in der Entwicklung der andere Mensch in Gestalt elterlicher oder sonstiger Autorität der Befriedigung dieser Es-Triebe auch entgegen und wird dabei als Begrenzung des eigenen Freiheitsraums erfahren mit der Macht, durch Liebesentzug zu strafen. Im Prozess der Internalisierung dieser äußeren Autorität entsteht in der menschlichen Psyche die Instanz des Über-Ich, so dass als Autorität erlebte andere Menschen eine wesentliche Rolle spielen bei der Entstehung der von Freud in seinem Modell beschriebenen drei innerpsychischen Instanzen Es, Ich und Über-Ich und ihres spannungsvollen Miteinanders.
- Mit Blick auf das Ausmaß des menschlichen Freiheitsraumes äußert sich Freud eher skeptisch, wenn er dem Menschen abspricht, Herr im eigenen Hause zu sein. Zwischen den Triebkräften des Es und den Ansprüchen des Über-Ichs bleibt für das Ich lediglich eine Vermittlerrolle. Doch scheint Freud dem Menschen mittels der Bewusstwerdung seiner innerpsychischen Konstitution doch ein gewisses Freiheitspotenzial zuzusprechen.
- Die von Honneth verwendete Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit lässt sich mit Freud in Beziehung zu den innerpsychischen Instanzen setzen: Die Überzeugungen des Ich, die sich in Auseinandersetzung mit den Triebkräften des Es und den Ansprüchen des Über-Ichs bilden, können als positive Freiheit betrachtet werden. Die Umwelt, mit der das Ich als einzige Instanz interagieren kann, ist der Ort der Ermöglichung oder Verweigerung von negativer Freiheit.
- Das Zusammenleben mit anderen Menschen in einer Gesellschaft verlangt dem Einzelnen nach Freud belastende Triebverzichte ab, die zum Erleben eines Unbehagens in der Kultur führen, welches dieser jedoch aufgrund der Kooperationsgewinne in Kauf nimmt. Auch hier zeigt sich eine Ambivalenz der anderen Menschen in ihrer Bedeutung für die Freiheit des Einzelnen.
- Insgesamt sollten die Ausführungen ein komplexes Bild der Rolle anderer Menschen für die Freiheit des Einzelnen entwickeln, in dem sowohl die Rolle als Begrenzer als auch die Rolle als Ermöglicher von Freiheit herausgearbeitet wird. Je nach Argumentationsgang kann dabei der eine oder der andere Aspekt im Urteil überwiegen.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

- der Text in Grundzügen wiedergegeben wird, also die Forderung Honneths erkennbar wird, die Begriffe der positiven und der negativen Freiheit um einen dritten Begriff zu ergänzen,

Aufgabe 2

- Honneths Ausführungen und Rousseaus Konzeption vom Gesellschaftsvertrag in einigen Aspekten in Beziehung gesetzt werden, z. B. Honneths kooperativer Freiheitsbegriff und Rousseaus Begriff vom Gemeinwillen,
- die Bezüge inhaltlich grundsätzlich zutreffend und nachvollziehbar hergestellt werden,

Aufgabe 3

- mit einer in Ansätzen erkennbaren Argumentation die Rolle anderer Menschen für die Freiheit des Einzelnen unter Bezugnahme auf Honneths Ausführungen (Material) und Freuds Theorie zur menschlichen Psyche in Grundzügen diskutiert wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

- der Text umfassend und strukturiert wiedergegeben wird, also die von Honneth behaupteten Defizite der Zweiteilung des Freiheitsbegriffs deutlich werden und die Besonderheit des von Honneth postulierten dritten Freiheitsbegriffs erkennbar ist,

Aufgabe 2

- Honneths Ausführungen und Rousseaus Konzeption vom Gesellschaftsvertrag differenziert in Beziehung gesetzt werden, indem z. B. bei Rousseau die Freiheit im Natur- von der im Gesellschaftszustand unterschieden und zu den unterschiedlichen Freiheitsbegriffen bei Honneth in Verbindung gebracht wird,
- die hergestellten Bezüge inhaltlich präzise und überzeugend hergestellt werden,

Aufgabe 3

- mit einer fundierten Argumentation die Rolle anderer Menschen für die Freiheit des Einzelnen unter Bezugnahme auf Honneths Ausführungen (Material) und Freuds Theorie zur menschlichen Psyche differenziert diskutiert und dabei die Ambivalenz der Rolle anderer weitgehend überzeugend herausgearbeitet wird.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	**Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen**			**Summe**
	AFB I	**AFB II**	**AFB III**	
1	30			**30**
2		40		**40**
3		5	25	**30**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.